

Dem „Inlande“ erscheint wöchentlich 1 bis 1½ Bogen, so daß die Gesamtbogenzahl des Jahrgangs über 52 Bogen beträgt. Der Pränumerationspreis beträgt für Dorpat 4½ Rbl. S., im ganzen Reiche mit Zuschlag des Postportos 6 Rbl. S. — für die pädagogische Beilage allein resp. 1 und 1½ R. S. — Die

# Das Inland.

Eine Wochenschrift

für

Liv-, Est- und Kurlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur.

Vierzehnter Jahrgang.

Inserions-Gebühren für literarische und andere geeignete Anzeigen betragen 5 R. S. für die Zeile. — Man abonniert bei dem Verleger dieses Blattes, dem Buchdrucker G. Laatzmann in Dorpat, so wie bei allen deutschen Buchhandlungen und sämtlichen Post-Comptoirs des Reichs.

## I. Ueber die sogenannten bürgerlichen Lehen in Kurland.

Wie im Mittelalter das Lehenwesen so sehr überhand nahm, daß der Grundsatz in einzelnen Ländern auffam „omne praedium praesumitur feudum“, so war Dies namentlich im Baltischen Ordensstaate um so mehr der Fall, als die bedingenden Ursachen hiezu, Eroberung und Colonisation durch Deutsche Einwanderer, hier grade recht eigentlich vorhanden waren. Das meiste Privatgut ist daher von den Landesherren (dem Orden und den Bischöfen) für geleistete Dienste verlehnt und später allodificirt worden, wir sagen das meiste, nicht alles, denn manches ist theils den Ureinwohnern verblieben, theils wol auch von Demjenigen der zuerst wüstes Land bebautete ohne besonderen geschriebenen Besitztitel behalten\*), theils auch durch Kauf oder Tausch nach Allodial-Recht erworben worden. Herzog Gotthard Kettler konnte daher im Allgemeinen ganz richtig im sechsten Artikel seines Privilegii für den Kurländischen Adel vom 20. Juni 1570 sagen, daß es „bei der Vorfahren Zeiten in diesem Fürstenthum besage der Lehnrechte mit den Landgütern gehalten worden“, und wir verweisen in dieser Beziehung auf den in den Bunge-Madaischen Erörterungen, Jahrgang 1842 S. 501 u. fg., abgedruckten Neumannschen Commentar zum art. VI. priv. Gotthardini. Eben so ist es aus der Geschichte bekannt, daß sowol zur Ordenszeit wie zur herzoglichen nicht bloß adliche sondern auch bürgerliche Personen mit Gütern belehnt wurden. Der ganze Ursprung des Ordens\*\*) ließ an ein Vorrecht eines

Standes zum ausschließlichen Besitz der Landgüter Anfangs gar nicht denken und erst zu herzoglicher Zeit setzte sich in Kurland sowol der Begriff des Indigenats in dem Sinne, daß darunter die geschlossene Adelscorporation verstanden wurde, als das ausschließliche Recht derselben zum eigenthümlichen Besitz der Privatgüter fest. Die sogenannten Ritterbanken 1620—1634 hatten entschieden, welche Familien überhaupt als adlich zu betrachten seien, auf den Grund der Formula Regiminis von 1617, in deren 39. § es heißt: „modo inter eos qui re vera nobiles sunt et qui plebei, constituto iudicio equestri, quod Ritterbank appellatur, discrimen fiat, quam in rem Nobilitas cum Principe consensit“. — Das Wesen eines förmlichen geschlossenen Adelscorps erwuchs hieraus ohne besondere eigentliche Festsetzung, wengleich aus der Wurzel der bekannten §§ des Ritterbankabschiedes von 1634, in denen es heißt:

„1) daß keiner, so nicht dieser angenommenen Geschlechter, außerhalb benachbarte und Ausländer welche ins Land kommen, und genugsam Bekannte von Adel, bei Verlust der Ehren, nunmehr den adelichen Titel sich zu geben arrogiret.“ — —

„5) Damit auch der abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Königl. Privilegium ins künftig mehr gelten, der nicht ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichem Cur- und Semgallischen Landtage und dem darnach erfolgten Landtage durch Tugenden erlangt.“

Jedenfalls aber hat das Wort „indigena“ seine jetzige Bedeutung eines Mitgliedes der geschlossenen Adelscorporation erst viel später, frühestens gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, erhalten, denn in den Comm. Dec. von 1717 und 1727 kommt es noch mit dem Begriffe eines Einheimischen, geborenen Kurländers vor, wie sich ganz einfach daraus ergiebt, daß es nicht etwa dem Bürgerlichen, sondern dem Ausländer entgegengesetzt und die Standesbezeichnung besonders hinzugefügt wird.

und unter denen namentlich der Bürger und Kaufleute von Lübeck und Bremen gedenken mußten.

Duellius in hist. Ord. teutonici p. III. c. 1. pag. 40.

Hartknoch's altes und neues Preußen, S. 253.

Arndts Kest. Chronik II. Theil S. 5.

\*) Priv. Sigismundi Augusti von 1561, art. XIV. „Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, iuxta iuris communis ordinationem, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea aliunde possedisset legitimeque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur tuncatque.“

\*\*) Ziegenhorn § 9. „Eine Gesellschaft von niederländischen Kaufleuten, besonders Lübeckern und Bremern, hat zu der Eroberung des ganzen Lieflandes, ja zur Stiftung des deutschen, marianischen Ritterordens, des Hospitals zu Jerusalem wie auch des liefländischen herrmeisterlichen Ordens, größtentheils die Veranlassung gegeben. Statt aller sonstigen Beweise kann schon dienen, daß die gesammten Ordensritter in ihren öffentlichen Befehlen der Stifter ihres Ordens

Comm. Dec. de anno 1717, ad Gravam. IV. Exposuit pro quarto et probavit G. Nobilitas quod Illustrissimus Princeps administrationem reddituum sibi soli vindicet, cameraeque proponat homines exoticos, quibus secreta domus Ducalis et productuum Ducatus pandantur — — nec non responso regio de anno 1616 quod Camerae officiales non nisi ex indigenis constare debeant. — — Camerae officiales non nisi ex indigenis status civici, viris integris, bonae famae et ad eiusmodi officia obeunda habilibus constant, exoticae personae non admittantur.

Comm. Dec. de anno 1727, § 19. Oeconomus generalis omnium honorum et proventuum a Sacra Regia Maiestate constituatur, sitque nobilis indigena.

Das ausschließliche Recht des einheimischen Adels zum Besitz der Landgüter hat sich erst seit dem Landtage von 1642 festgesetzt, in dessen § 33 es heißt:

„Die vor den Statuten adeliche Güter erkaufte, mögen solche behalten, jedoch daß der Landesfahne dadurch nichts abgehe; die aber nach denen Statuten dergleichen adeliche Güter erkaufte, sollen solche denen nächst angehörigen Freunden, gegen Empfehlung des Kauffhillings und der Melioration, auf Erkenntnis unparteiischer Leute überlassen, jene auch an niemand anders als von Adel hinwieder zu verkaufen nicht bemächtigt sein.“

Sonderbar genug ist in diesem § gar nicht einmal gesagt, daß derselbe gegen Diejenigen welche vor den Statuten adliche Güter erkaufte hätten, ohne selbst adlich zu sein, gerichtet ist, obgleich Solches deutlich genug aus dem Inhalte zu ersehen; daß man aber einerseits die Emanation der Statuten als Normalzeit annahm, und dennoch gegen Diejenigen, welche nach denselben adliche Güter erkaufte, eine gewisse Duldung ausübte, hat ohne Zweifel seinen Grund in der Anstreifbarkeit grade des bezüglichen Statutenparagraphen\*). Eben so wie hinsichtlich des ausschließlichen Güterbesitzes, so ist auch der Landtagsabschied von 1642 der Ursprung hinsichtlich des geschlossenen Indigenats, in so fern dasselbe offenbar aus dem § 30 erwachsen, worin es unter Reassumtion des schon oben bezogenen Ritterbankabschiedes heißt: „Wegen des Indigenats soll es künftig allezeit in denen Deliberatoriis gesetzt werden“, so daß nunmehr nicht bloß die Ertheilung des Rechts eines Eingeborenen von Adel, sondern auch die Anerkennung der noch nicht dafür angenommenen Geschlechter nicht anders als auf förmlichem Landtage erfolgen konnte, in so fern über die beschaffigen Gesuche durch die zur Abstimmung aus Land gehenden Deliberatorien entschieden werden sollte.

Ist nun also seit dieser Zeit das Recht des geschlossenen Corps des Kurländischen Indigenatsadels auf den ausschließlichen Erbbesitz adlicher Güter von der Gesetzgebung freis, und noch neuerdings im Provinzialrecht der Ostseegouvernements (Thl. II. § 876 und sonst noch an mehreren Stellen), anerkannt: so hat sich doch bei denselben Gütern, welche von Haus aus nicht an adliche Personen verlehnt worden, das Recht erhalten, daß dieselben ohne

\*) Ziegenhorn § 622, Beilage Nr. 107, Hofgerichtliches Urtheil wegen des Gutes Linden, vom 10. Januar 1618.

Rücksicht auf den Stand der Besitzer zu vollem erblichen Eigenthum besessen werden können, während sie entweder niemals zu den sog. Landeswilligungen (den von der Adelscorporation zu ihren besonderen Zwecken auf den Landtagen beliebten Abgaben) beigeuert haben, oder auch, wenn sie von den bürgerlichen, d. h. nicht indigenatsadlichen, Besitzern an immatriculirte Edelleute verkauft worden, zur Adelsfahne gezogen und dadurch für die Zeit, wo sie sich in adlicher Hand befinden und solchergestalt auch Stimmberechtigung geben, zu Landeswilligungen steuerbar geworden sind. Diese Steuerpflicht hört aber mit dem correspondirenden Stimmrecht auf, wenn die bezüglichen Güter wieder in bürgerliche Hände kommen.

§. 31. 32. der neuen Kurl. Landtagsordnung von 1845.

Criterion eines sogen. bürgerlichen Lehens ist also der Stand des ersten Erwerbers, und zwar finden wir, wie es sich nach den oben geschilderten Verhältnissen von selbst versteht, da ja in früherer Zeit adlicher oder unadlicher Stand keinen Unterschied für die Berechtigung zum Eigenthum an Landgütern hervorbrachte, in keiner Verlehnungsurkunde eine besondere Bezeichnung oder Hervorhebung Dessen, daß das betreffende Gut nur etwa von adlichen, oder auch von bürgerlichen Besitzern künftighin sollte eigenthümlich besessen werden können, so daß der Nachweis, Jemand habe in Kurland eigenthümlich Landgüter besessen oder verlehnt erhalten, weder ein Beweis des Adels noch des Indigenats ist, indem das Indigenat entweder durch den Erweis der Anerkennung, resp. Reception mittelst förmlichen Landtagschlusses, oder aber durch die thatsächliche, öffentliche und unbestrittene Ausübung solcher Rechte, welche ausschließlich dem Indigenatsadel zustehen, erwiesen werden muß, denn es giebt mehrere sehr angesehene, unbestreitbar zum Indigenatsadel gehörige Familien, die ohne ausdrücklich in der Ritterbank verzeichnet zu stehen von jeher alle Rechte des Indigenatsadels genossen haben und erst in späterer Zeit urkundlich als solche verzeichnet worden, während andererseits über die Natur eines Gutes, ob es ein adliches\*) oder bürgerliches sei, nur der Stand des ersten Erwerbers entscheidet. Wir haben schon oben gesehen, daß von den Landesherren an adliche und unadliche Personen Güter verlehnt worden. Durch das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 und Gotthardinum von 1570 wurden nun die bisherigen Lehngüter allodificirt und die damaligen Lehns-träger freie Erbbesitzer, so daß der Ausdruck „bürgerliches Lehen“, da alle Lehngüter theils damals theils durch die allgemeine Allodification von 1775 zu freien, keinem Lehnsverbande mehr unterliegenden, Erbgütern geworden, ein uneigentlicher und juridisch eben so wenig richtiger ist, wie man noch jetzt bei uns von „Kunkellehen“ spricht und darunter Fideicommissse versteht, welche ausschließlich für Weiber bestimmt sind oder doch eine Concurrency derselben mit den Agnaten zulassen. Wir verstehen daher unter „bürgerlichen Lehnen“\*\*) solche Güter, welche

\*) Der Ausdruck „Rittergut“ kommt vor dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements, von 1845, wo er wol zuerst gebraucht worden, wenigstens in Kurland nicht vor.

\*\*) Sehr richtig heißt es daher im Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Th. II. § 876, in der Anmerkung: „Von dieser Regel“

ursprünglich an bürgerliche oder (zu der Zeit wo der Begriff eines Indigenatsadels sich schon gebildet hatte) an nicht zum Kurländischen Adel gehörige Personen verlehnt und gegenwärtig, wegen der später eingetretenen Allodificationen, zu freien, keinem Lehnverbande unterworfenen, geworden, — ohne Rücksicht auf den Stand des Besizers erblich besessen werden können. Alles dies folgt sowohl aus der Natur der Sache von selbst, da Diejenigen welche vom ersten Erwerber durch Erbgang oder contractliche Rechtsübertragung ihr Recht herleiten, doch kein schlechteres erhalten haben als er selbst, theils aus specieller gesetzlicher Verordnung namentlich des Allodificationsdiploms von 1776:

*Omnia bona a Ducibus anterioribus incolis Curlandiae cuiuscunque status et conditionis, sive titulo gratioso sive oneroso, alias Pfand-Lehns-Weise, in Feudum collata et tempore conditae modo dictae constitutionis anni 1775 adhuc vel a successoribus sive feudalibus primi acquirentis, vel ab extraneis, vigente adhuc vel iam extincta linea mascula primi acquirentis, sit quo titulo sit possessa, pro irreversibilibus ac veris et indubiis allodiis, nullo feudi vinculo subiectis, declaramus, possessoribusque modernis illorumque hereditibus ac successoribus particularibus vel universalibus tam masculini quam foemini sexus, omnimodam facultatem eadem vendendi, donandi, oppignorandi, vel quocunque alio modo tam inter vivos quam mortis causa cum iisdem disponendi, pro Suprema Nostra in Ducatus Curlandiae et Semigalliae Autoritate, ex Gratia Nostra tribuimus etc.*

Es hat daher niemals einem Zweifel unterlegen, daß die früheren bürgerlichen Lehen sogar dann, wenn sie später in adliche Hände gekommen, ja zur Adelsfahne gezogen und gegen das ihnen sodann bewilligte Stimmrecht landeswilligungspflichtig geworden, wieder an nicht zum Indigenatsadel gehörige Personen zu vollem eigenthümlichen Erbbesitz veräußert werden können; nur versteht es sich von selbst, daß, da das Stimmrecht auf Landtagen und zu Adelswahlen in Kurland durch das Indigenat des Gutsbesizers bedingt ist, selbiges für das — — selbstredend nur temporär während der Besizzeit eines Indigenatsedelmanns — mit dem Stimmrecht bekleidete Gut eo ipso aufhört, sobald dieses wieder in bürgerlichen d. h. nicht indigenatsadlichen Besitz gelangt, und da die Verbindlichkeit zu Landeswilligungen hier nur durch das Stimmrecht bedingt ist, so hört sie, ganz consequent, beim Wegfallen derselben auch wieder auf. §§. 51. 52. der neuen Kurl. Landtagsordnung, gedruckt 1843. Hiernach erschen wir, daß es in Kurland zweierlei Arten von Rittergütern giebt, perpetuelle und bloß temporäre, ja man könnte sogar auch eine dritte Kategorie hinzusehen, bloß ideelle, die in der Wirklichkeit in Grund und Boden gar nicht existiren sondern bloß in

(nämlich des Erbbesizes der Landgüter durch den Indigenatsadel) finden einige im II. und III. Theil des Provinzialrechts bezeichnete „Ausnahmen Statt, und zwar 1) — — 2) aber in Betreff des „Besizes der sogenannten bürgerlichen Lehen in Kurland, mit denen einige Berechtigungen der Rittergüter verknüpft sind.“

der Angabe einer sog. Rentenirer-Summe bestehen, indem nämlich auch solche Indigenatsedelleute, welche kein stimmfähiges Gut besitzen, unter gewissen Bedingungen (s. Landtagsabschied von 1847 S. 19) berechtigt sind, eine bestimmte Steuerquote nach Maßgabe ihres mindestens auf 4200 Rbl. S. anzugebenden Vermögens zu entrichten und dann wie Besizliche mitzustimmen. Kehren wir nun also zu den effectiven Gütern zurück, so erschen wir, daß die Zahl der Rittergüter nicht bloß durch Theilung eines bisher einherrigen Gütercomplexes in mehrere, sondern auch dadurch verändert werden kann, daß zur Adelsfahne gezogene bürgerliche Lehen, ja sogar im Pfandbesize eines indigena befindliche Kronsgüter wieder in bürgerliche Hände fallen, resp. von der Krone eingelöst werden und solchergestalt das ihnen temporär zugestandene Stimmrecht nebst der Steuerpflicht erlischt. In jetziger Zeit wird zwar die Verpfändung eines Kronsgutes nicht füglich mehr vorkommen, zur herzoglichen war sie aber gar nicht selten, und die Pfandbesizer herzoglicher Güter haben häufig für ihre Pfandzeit, des Stimmrechts wegen, auch Landeswilligungen für selbige gezahlt, worauf sich eben die auch hinsichtlich der im Erbpfandbesize befindlichen Kronsgüter getroffene oben citirte Bestimmung der Landtagsordnung bezieht. Und da nicht aus der Natur der Verlehnung, aus dem Begriffe des lehnrechtlichen Besizes, sondern aus dem Rechtsaxiom, daß Jeder ein Recht, so weit er es selbst hat, auch auf Andere übertragen kann, wenn nicht besondere Ausnahmen gesetzlich festgesetzt, oder zur Bedingung bei der ersten Erwerbung gemacht sind, — die Folge sich ergibt, daß, wenn der erste Erwerber eines Kurländischen Landgutes nicht zum Indigenatsadel gehörte, er das ihm von der Landesherrschaft verliehene Besizrecht in demselben Maße wie er es selbst besessen auch weiter übertragen kann (wenn eben nicht eine ausdrückliche Beschränkung hinzugefügt worden, wie sie bei Lehen häufig in dem Vorbehalt der einzuholenden lehnherrlichen Zustimmung enthalten war): so folgt hieraus, daß solche Güter, welche von der Landesherrschaft zu erblichem Besize (sei dieser nun Anfangs ein lehnbarer gewesen und erst später allodial geworden, oder gleich Anfangs als Allodialbesize verliehen) an nicht zum Indigenatsadel gehörige Personen verliehen worden, stets diese Eigenschaft behalten und nach wie vor keineswegs bloß von indigenis erblich besessen werden können, wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen Befugnisse, welche nur von einem Indigenatsedelmann, so lange er ein solches Gut besizt ausgeübt werden dürfen (Stimmrecht, ic.), mit dem Augenblicke aufhören, wo das Gut an einen non indigena gelangt. Denn erst durch das Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Theil II, S 11, ist auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Doklads des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät vom 20. Juni 1841 es festgesetzt worden, daß Jemand, der durch Allerhöchste Gnade in den Ostseegouv. ein Rittergut erhält, dadurch von selbst in die Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin das ihm verliehene Gut belegen ist, eintritt und sein Geschlecht unverzüglich in die örtliche Matrikel eingetragen wird. Früher war das nicht der Fall, was sich einfach daraus ergibt, daß Einige

Derjenigen, welche nach 1795 frühere Kronsgüter in Kurland zu erblichem Besiz erhalten und damals noch nicht das Indigenat besessen hatten, es später durch besonderen Landtagschluss erst bekamen, Andere so viel uns bekannt noch bis auf diese Stunde es nicht bekommen haben und ihr Geschlecht nicht in die Adelsmatrikel eingetragen ist. Eben so wie diese Personen daher kraft landesherrlicher Verleihung ihre Güter erb- und eigenthümlich, ohne das Indigenat zu haben, besaßen, eben so konnten sie, da ihnen ja nicht die Bedingung gemacht war, daß sie sie nur an Indigenatsbediente veräußern dürften, vielmehr ihnen ganz freie Veräußerung ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden war, — dieses ihr Eigenthumsrecht weiter an ihre Successoren oder Rechtsnehmer (successoribus particularibus vel universalibus) übertragen, da ja die Verleihung eines Gutes nach 1795 jedenfalls dem Beliehenen kein geringeres Recht geben sollte und konnte, als aus der irgend eines der früheren Landesherren für den durch dieselben Begünstigten erwuchs, und eben so wie früher, wenn der zuerst Beliehnte kein Indigenatsbedienter war, auch die Nachfolger desselben wie er zu lehnrechtlichem oder allodialem Eigenthum, immer aber zu wirklichem dominium und nicht bloß erbpfandweise, das betreffende Gut zu besitzen berechtigt waren, — und eben so wie diese ein für allemal begründete Eigenschaft des Guts dadurch nicht aufgehoben wird, daß es inzwischen an einen indigena gekommen, was gezeigtermaßen und ohne daß Solches je bestritten worden gar kein Hinderniß dafür abgiebt, daß es nach ihm auch von non indigenis erblich besessen werden kann: eben so muß Dies mit den nach 1795 durch Allerhöchste Gnade oder titulo oneroso in Privatbesiz gekommenen früheren Kronsgütern der Fall sein, wenn die ersten Erwerber derselben zur Zeit der eigenthümlichen Verleihung an sie nicht das Indigenat hatten, ohne daß es dabei einen Unterschied machen wird, daß diese primi acquirentes später etwa das Indigenat erhalten oder die ihnen verliehenen Güter an indigenas veräußert haben. Wenn wir daher diese Güter ganz nach denselben Grundsätzen behandelt wissen wollen wie die sog. bürgerlichen Lehen, so stoße man sich nur ja nicht an den Namen, der gezeigtermaßen jetzt nur noch ein uneigentlicher ist, da die Verleihung nach Lehnrecht ohnehin ganz gleichgültig für den von uns jetzt besprochenen Gegenstand ist, und gezeigtermaßen nach der Allodification, wo diese Güter mit Aufhebung aller Lehnseigenschaft ganz die Natur freier Erbgüter angenommen haben, die Veräußerung an Jeden, auch den non indigena, zu vollem erblichem Eigenthum sich erst recht geltend machen konnte, während andererseits das Adjectiv „bürgerlich“ hier auch nur im Gegensatz zum Indigenatsadel gebraucht ist, da in Kurland der nicht immatriculirte Adel hinsichtlich des Güter-Besizes oder richtiger Nicht-Besizes dem eigentlichen Bürgerstande ganz gleich ist.

Aus der oben ausgezogenen Stelle des Allodificationsdiploms von 1776 läßt sich endlich unschwer erweisen, daß von einer lehnrechtlichen Erbfolge in den ehemaligen sei es bürgerlichen oder adlichen Lehngütern gar nicht mehr die Rede sein kann, da alle diese Güter dem gewöhnlichen Allodial-Erbrechte unterliegen, seitdem sie „pro irreversibili-

libus ac veris et indubiis allodiis, nullo feudi vinculo subiectis,“ von dem dazu unbestreitbar befugten Gesetzgeber erklärt worden. Und doch hat man — weungleich ohne daß die Gerichte diese Ansicht jemals anerkannt — wenigstens für den Fall, wenn die ursprünglich belehnte Familie sich noch im Besize des Gutes befindet, behaupten wollen, die Vererbung müsse nicht nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Privat- sondern des Lehn-Rechts geschehen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die schon citirte Abhandlung über das Gotthardische Privilegium, S. 313 fg. und fügen noch hinzu, daß die Lehnsuccession doch nichts weiteres ist als die dem ersten und jedem folgenden Lehnsträger gegebene Erlaubniß, das Lehen innerhalb der vom Lehnsherrn gesteckten Grenzen zu vererben. Daß dadurch kein ius quaesitum für die Lehnsfolger entstehe, durchaus und wirklich dereinst zu erben, und daß der jedesmalige Lehnsträger sehr starke Einwirkung aufs Lehen, ja bis zur Ausschließung des weiteren Erbfales, ausüben könne, ergibt sich

- 1) aus dem Norddeutschen Lehnrechte, welches nur die Vererbung in gradier Linie zuläßt, so daß, wenn der erste Beliehnte mehrere Söhne hinterlassen und von diesen der eigentliche Lehnsfolger kinderlos gestorben, (nachdem eine vollständige Abfindung der übrigen Lehenserben stattgefunden) das Lehen heimfiel und nicht auf die Brüder gelangte, obgleich sie doch auch vom ersten Erwerber abstammten. Dies spricht eben so sehr gegen ein ius quaesitum der Lehnsuccession als
- 2) die Verwirkung des Lehens durch Felonie des derzeitigen Lehnsträgers, denn der Lehnsherr hatte nicht nöthig, es den unschuldigen vom ersten Lehenserwerber abstammenden Verwandten zu geben.

Eine Ausnahme war nur beim ius coniunctae manus vorhanden, und weil hier ein Gesamteigenthum der ganzen Genossenschaft gedacht wurde, war die Vererbung in der Seitenlinie und die Unschädlichkeit der Handlungen des jeweiligen Besitzers des Lehens für die Gesamthandgenossen darin begriffen. Daher gestattet das Gotthardische Privilegium den Lehnsträgern welche die gesammte Hand in ihren Gütern haben nur eine solche Disposition wie „sammender Hand-Güter Recht und Gewohnheit ist.“ Wenn nun im priv.[Sigismundi Augusti die Lehnsuccession durch die libertas gratiae erweitert wurde, so war dadurch nur die Caducität beschränkt aber noch keine Gesamtlehnung verliehen worden, und wenn endlich die Lehne ganz allodificirt wurden, so bekamen die derzeitigen Lehnsträger völlige Gewalt über ihre Lehngüter, ganz eben so, wie ein freies Erbgut, weil es auf die Seitenverwandten übergehen kann, deswegen allein noch nicht auf dieselben vererbt werden muß. Sehr richtig sagt Ziegenhorn im § 381 seines Kurl. Staatsrechts: „Es zeigt dieses“ (das priv. Goth.) an, daß in den Lehnen wegen der Succession die Natur der Lehnsvererbung gänzlich „aufgehoben worden.“

E. Neumann.

## II. Die Wirthschaft auf dem Gute Prijutino bei St. Petersburg.

Von Dr. J. Johnson. St. Petersburg 1848. 52 S. 8.

Mit Vergnügen zeigen wir unsern Lesern diese aus dem letzten Hefte der Mittheilungen der Kaiserl. freien öconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg besonders abgedruckte kleine Schrift unsers gelehrten Landsmanns an. Sie ist so unterhaltend als belehrend, indem sie die Ergebnisse der umsichtigen und rastlosen Bemühungen des Hrn. Coll.-Raths Dr. Adams in rationeller Bewirthschaftung seines nur 12 Werst von der Residenz entlegenen Gütchens Prijutino mittheilt, das früher Eigenthum des Staats-Secretairen Menin diesem nur als Lustort zum Sommeraufenthalt für sich und seine Freunde diente, unter welchen besonders die Dichter Gneditsch und Krylow bemerkt zu werden verdienen. Erst vor 7 Jahren kaufte Hr. Adams für 40,000 Rbl. Slb. dieses nur 40 männliche Revisions-Seelen und 754 Dessätinen Land zählende Gütchen, verwendete jedoch zur Einführung einer höchst sorgfältigen rationellen Wirthschaft und zu vielen sehr wesentlichen Verbesserungen des Landes und seiner Cultur, der Wirthschaftsgebäude und deren besonders zweckmäßigen Einrichtungen so wie des Guts-Inventars im Laufe dieser Jahre noch über 108,000 Rbl. Slb., wovon ihm nur 32,000 Rbl. Slb. für Abtretung von 19 männlichen Revisionsseelen und 335 Dessätinen Landes haar erstattet wurden, so daß ihm das nur noch 419 Dess. Land betragende und 21 Revisionsseelen zählende Gut jetzt noch über 116,000 Rbl. Slb. kostet. So überaus groß diese Unkosten des Besizes und der Verwaltung erscheinen, so viel größer sind noch die damit erreichten Vortheile und überraschenden jährlichen Einkünfte. Denn die Ackerwirthschaft brachte allein 7530 Rbl. Slb. ein, der Kartoffelbau 3000 Rbl., die Wiesenwirthschaft 10,100 Rbl. Slb., der Blumen-, Frucht- und Gemüse-Garten nebst dem Gewächshaus 820 Rbl., die Hauswirthschaft an Miete für zwei Wohnungen 600 Rbl. und an Kaufgeld für Kälber, Schweine, Federvieh u. 362 Rbl., die Milchwirthschaft 10,000 Rbl., der Branntweinsbrand 3140 Rbl., die Wassermühle und Schmiede 540 Rbl., alles zusammengenommen 41,172 Rbl. Slb. Rechnet man hievon die Kosten der Verwaltung, Arbeit und sonstigen Erfordernisse so wie die Zinsen des hiezu nöthigen Betriebs-Kapitals alles zusammen mit 28,856 Rbl. Slb. ab, so ergibt sich ein Reinertrag dieser Wirthschaft von 12,316 Rbl. Slb., die nahezu 11 vom Hundert des auf das Gut verwendeten Kapitals ausmachen oder wenn man den Reinertrag nur zu 8% capitalisiren will,

da sich aus einem Grundstück sonst nicht leicht eine höhere Rente mit Sicherheit erzielen läßt, den Kapitalwerth von Prijutino nebst Zubehörungen und Inventar zu 153,950 Rbl. Slb. erhöhen. Herr Dr. Johnson stellt noch verschiedene andere Berechnungen an, um unter den gegebenen Verhältnissen den Werth des Gutes näher zu bestimmen, die zu ähnlichen erstaunlichen Ergebnissen führen und selbst wenn noch 120 Dessätinen Landes, wie der Besitzer beabsichtigt, von dem Gute veräußert werden, dennoch einen Capitalwerth von wenigstens 136,750 Rbl. Slb. herausstellen. Es ist die Betriebsamkeit des Herrn Besitzers von Prijutino allerdings zu bewundern, mit der er in so wenigen Jahren so große Erfolge erreichte. Der Verf. rühmt ihm jedoch noch außerdem nach, daß er der erste Privatmann in der Nähe St. Petersburgs ist, der sehr bedeutende Strecken des unfruchtbarsten Wald- und Morastbodens trocken gelegt und in einen fruchtbaren Ackerboden verwandelt hat, daß er der erste der größern Gutsbesitzer dort ist, welcher eine vollständige Knechtswirthschaft auf seinem Gute eingerichtet, eine wesentliche Verbesserung der Acker- und Wirthschaftsgeräthe herbeigeführt, ferner ein eigenhümlisches rationelles Verfahren bei der Gründüngung und beim Anbau der Futterkräuter angewendet, die Erd- und Mooskreu in größerem Maasstabe mit Verarbeitung alles Stalldüngers zu Compost eingeführt und endlich eine so große und ausgezeichnete Viehherde angeschafft und sich erhalten hat, bei vollständiger durchaus rationeller Stallfütterung und sehr sorgfältiger Milchwirthschaft, mit großer Rücksicht auf die Verschiedenheit der Temperatur bei dem Wechsel der Jahreszeit und die mancherlei Ansprüche der Käufer auf die besondere Reinheit und Güte der Waare. Sein Beispiel kann nicht ohne Folge und Nachahmung bleiben nahe und ferne, und wird allen denen, die mit gleicher Umsicht und Geisteskraft die örtlichen Verhältnisse ihrer Umgebung zur durchgängigen Verbesserung ihrer Grundbesitzungen und deren Verwaltung zu benutzen wissen, ein verhältnismäßig ähnlicher Gewinn nicht ausbleiben, auch wenn ihnen keine Residenz- und Hauptstadt so nahe liegt und ihnen die baaren Mittel zu so durchgreifender Reform nicht ganz so leicht zu Gebote stehen sollten, wofür sie nur ihre eigenen Ansprüche und Hoffnungen auf den Erfolg nach dem Maas ihrer gemachten Anstrengungen und aufgewendeten Kräfte beschränken. Das hat die Erfahrung rationeller Landwirthschaft auch bei uns hinreichend bewährt, deren wohlthätige Folgen bei der immer allgemeiner werdenden Ablösung der Frohnden auch in unsern Provinzen gewiß noch viel sichtbarer und handgreiflicher sich herausstellen werden.

## Korrespondenz-Nachrichten und Repertorium der Tageschronik.

### L i v l a n d.

Riga, d. 7. Febr. Die Administration der Jungfrauen-Stiftung in Riga erinnert die Mitglieder daran, daß nach den neuesten Statuten von 1846 gestattet ist, Jungfrauen bis zum noch nicht vollendeten 13. Jahre einschreiben zu lassen, wobei für jüngere als 10jährige 4 R. S. jährlich zehn Jahre hintereinander, für noch nicht 11-

jährige 10 R. S. jährlich vier Jahre hintereinander, für noch nicht 12jährige 20 R. S. jährlich zwei Jahre hintereinander, für noch nicht 15jährige 40 R. S. in einmaliger Zahlung entrichtet werden muß. Man wendet sich in Angelegenheiten dieses Instituts an den derzeitigen Kasserverwaltenden Administrator, Herrn Joachim Boffe.

Riga, d. 7. Febr. Die Sorge zur Verpachtung der im Rujschen Forste belegenen Heuschläge, bestehend

aus 12 abgeforderten Stücken im Gesamtbetrage von 75 Dessätinen und 375 Quadratsaden, auf 6 Jahre, sind auf den 4. und 8. März c. anberaumt worden.

**Riga, d. 8. Febr.** Der Rigasche Rath macht bekannt, daß nach abgeschlossener und richtig befundener Administrations-Rechnung des Lombard-Fonds derselbe am 31. Decbr. 1848 die Summe von 17,095 Rbl. 42 Kop. S. beitragen hat.

**Riga, d. 9. Febr.** Die Kopfsteuer für die in der Stadt Riga Angeschriebenen beträgt pro 1849:

a) für jede rekrutenpflichtige männliche Seele: 1) des Kunst- und Bürgerrolldes 7 R. 50 K., 2) des Arbeiterrolldes 4 R. 50 K., 3) des Uldes der Haus- und Dienstleute 3 R. 50 K.

b) für jede nicht rekrutenpflichtige männliche Seele: 1) des Kunstrolldes 5 R. 37 K., 2) des Bürgerrolldes 5 R. 55 K., 3) des Arbeiterrolldes 4 R. 30 K., 4) des Haus- und Dienstrolldes 2 R. 80 K.

**Riga, d. 9. Febr.** Für die Unterhaltung der Tauroggenischen Chaussee von Schaulen bis zur Preussischen Gränze für die Zeit vom 14. Juli 1849 bis zum 15. Juli 1855 ist die Summe von 139,314 Rbl. 24 $\frac{1}{2}$  Kop. S. veranschlagt worden, und haben sich Diejenigen, welche die Lieferung von den dazu erforderlichen Materialien und Arbeitern, so wie von Grant zu dem Sommerwege dieser Chaussee übernehmen wollen, zu den auf den 23. und 28. Febr. angesetzten Torg- und Veretorgterminen mit den gesetzlichen Zeugnissen und Saloggen bei der Verwaltung des 12. Bezirks der Wege-Kommunikation in der Stadt Kowno einzufinden.

**Riga, d. 10. Febr.** Das Gut Sermus im Schulfenschen Kirchsp. wird vom Frühjahr 1849 ab auf Arrende vergeben und sind die Bedingungen hierüber bei dem Besitzer auf Sermus zu ersehen.

**Dorpat, d. 22. Febr.** Die Reihe der dramatischen Vorlesungen im Theaterlokal der Ressource, in denen wir durch das eminente Talent des Hrn. v. Lenz für den Mangel eines Theaters seit einiger Zeit entschädigt werden, wurde gestern durch die wirkliche Aufführung eines Stückes, die Jäger von Iffland, unterbrochen. Zum Besten der durch die Cholera Verwaisseten hatten sich mehrere hiesige Theaterfreunde mit Hrn. v. Lenz dazu vereinigt, dieses Stück vor einer geschlossenen Gesellschaft zu spielen, und die Ausführung hat nicht nur die Zuschauer vollkommen befriedigt, sondern auch den Waisen ein hübsches Stämmchen erworben. Hr. v. Lenz spielte den Oberförster, wie man es von einem vollendeten dramatischen Künstler nur erwarten konnte; aber wir können versichern, daß auch das übrige Personal im hiesigen Publikum nicht glücklicher konnte ausgewählt werden, als es durch die Unternehmer geschehen war. Wir gingen vollkommen befriedigt nach Hause, und die einzige unangenehme Empfindung, die der gebaute Kunstgenuß hervorrief, war wohl nur der Schmerz darüber, daß wir an unserem Orte nur so äußerst selten uns daran erfreuen dürfen. Um so wärmer und herzlicher aber stimmen wir in den Dank der Armen ein, den sie allen Denjenigen bringen, die hier ihr schönes Talent so schön und edel angewandt haben, und wenn es erlaubt ist nach solchem Hochgenuß hier noch einen Wunsch auszusprechen, so möchten wir mit dem einstimmigen Wunsch des ganzen Publikums diesen Bericht schließen: daß es unsern lebenswürdigen Wohlthäterinnen und Wohlthättern gefallen möchte durch Wiederholung desselben Stückes ihrer Lebenswürdigkeit die Krone aufzusetzen.

### G h s t l a n d.

**Reval, den 27. Januar.** Das bei der Insel Wulf unter Wasser befindliche Wrack des gesunkenen Schiffs Imogene, so wie auch zwei zu diesem Schiffe gehörige

Böte, welche sich im hiesigen Hafen befinden und daselbst in Augenschein genommen werden können, sollen am 10. Februar Mittags 12 Uhr an der Börse hieselbst in öffentlicher Auktion versteigert werden, an demselben Tage auf dem Gute Kolk eine Partie beschädigten Flachses aus dem Englischen Schiffe „Aurora“, Kapitain Robert Paris.

**Reval, den 3. Febr.** Nach dem § 35 der Statuten der im J. 1827 am 12. Decbr. zu Reval gestifteten Stipendien-Kasse werden die Meldungen der Stipendiaten in Betreff der ihnen im März auszubehelnden Quoten bei einem der unterzeichneten Vorsteher bis zum 28. Februar entgegengenommen. G. Oloy. Chr. Heine. Hörschelmann. J. G. Köhler. Dr. Meyer. Dr. Paucker.

**Reval, den 7. Febr.** Da die am 16. Novbr. 1840 dem nunmehr verstorbenen Banquier Baron Ludwig Stieglitz ertheilte Erlaubniß zur Bildung einer Aktiengesellschaft zur Verfertigung ungewebter Tücher von demselben nicht benutzt worden ist, auch der Sohn und Erbe desselben, Baron Alexander Stieglitz, keinen Gebrauch davon zu machen wünscht und Solches erklärt hat, so ist diese Erlaubniß wiederum aufgehoben worden.

### R u r l a n d.

**Mitau, d. 12. Febr.** Auf dem Privatgute Meihof bei Mitau wird am 2. März d. J. bei der dasigen Gutsverwaltung an den Meistbietenden verarrendirt werden: 1) die dasige Viehpacht, 2) die Obst- und Küchengärtnerlei, 3) die Branntweins-Destillatur, 4) die dasigen 2 Krüge und Bauergefände. Die näheren Pachtbedingungen sind bei der Gutsverwaltung selbst oder in Mitau bei Herrn Rosenberg im Schaberischen Hause in der Palaisstraße einzusehen.

**Polangen, d. 8. Febr.** Auch unser Städtchen wurde von der Epidemie heimgesucht, u. da wir beim Ausbruche derselben keinen Arzt in unserer Mitte hatten, gingen wir der verhängnißvollen Zeit mit schwerem Herzen entgegen. Da erschien durch die weise, menschenfreundliche Fürsorge unseres hochverehrten Herrn General-Gouverneurs und in der Person des Herrn Beyer ein Retter in der Noth, indem dieser junge Arzt durch seine Geschicklichkeit und rastlose Thätigkeit in allen Familien ohne Unterschied dem Uebel wirksam entgegentrat. Seinen menschenfreundlichen Bemühungen verdanken viele Familien die Erhaltung ihrer Verfolger, die Rettung manches in Gefahr schwebenden lieben Kindes, und werden das Andenken an diesen geschickten, unverdrossenen und theilnehmenden Mann Zeit lebens bewahren.

### Obrigkeithliche Bestimmungen u. Verordnungen.

Einem an die Kameralhöfe erlassenen Circulär gemäß haben die Beamten der Accise-Inspektion und andere Personen, denen die Aufsicht über den Tabackshandel übertragen worden ist, auf Grundlage des §. 92 des Allerhöchst bestätigten Taback-Accise-Reglements d. d. 18. Febr. 1848, das Recht: in den Fabriken, häuslichen Tabacksanstalten und anderwärts, wo Taback verkauft wird, die mit Banderollen versehenen Cigarren-Kisten, falls ein Verdacht hinsichtlich deren Vollzähligkeit obwaltet, zu öffnen. Im Fall sich in den Kistchen wirklich eine Unrichtigkeit ergibt, ist der Entdecker für die beschädigten Banderollen nicht verantwortlich, sondern der Schade fällt auf den Schuldigen; wenn aber die Zahl der Cigarren richtig befunden wird, so ist der Schaden von Demjenigen, der sie geöffnet hat, dem Eigenthümer zu ersetzen. Finanz-Ministerium. Departem. versch. Steuern- und Abgaben-Abth. VII. Tisch 1. d. 19 Octbr. 1848. Nr. 429.

In Berücksichtigung Dessen, das sich zwischen den Livl. Pfandbriefen, die auf Thlr. Alberts, einer jetzt nicht mehr gangbaren Münze, und denen die auf Silberrubel ausgestellt sind, eine Coursverschiedenheit zum Nachtheil der ersteren gebildet hat, wird eine Umschreibung der großen, d. h. 1000 bis 500 Thaler-Pfandbriefe, in auf Silberrubel gestellte auf Ansuchen u. Kosten der Inhaber bei dem Ober-Direktorium der Livländischen Kredit-Societät in Riga stattfinden. Die Kosten für jeden zu diesem Zweck präsentirten Thaler-Pfandbrief werden sich in Allem auf 2 Rubel belaufen.

**Univeritäts- und Schulchronik.**

Befördert sind: zum Staatsrath: der ordentl. Prof. an der Dorpater Universität, Koll.-Rath Adelman; zu Koll.-Assessoren: die Lektoren an der Dorp. Universität, Lit.-Räthe Kahlmann und Schanz; zum Hofrath: der Kanzlei-Direktor des Kurators der Dorp. Universität, Koll.-Assessor Wilde; zu Lit.-Räthen: die Inspektoren und Lehrer der Kreis Schulen: zu Wauske, Bobienschky, zu Hapsal, Bärlich.

**Gelehrte Gesellschaften.**

Monatsitzung der kurländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst, am 2. Februar 1849.

Der Einlauf seit der letzten Sitzung ist: Vom wickl. Staatsrath Fischer v. Wadheim dessen „Chilonepsis novum genus testarum etc.“ und Notice sur quelques fossiles du Gouvernement d'Orel etc.“ — Sonderabdrucke aus dem Bulletin der Moskowschen naturforschenden Gesellsch. — Von ders. Ges. das Bulletin 1849. IV. — Von der archäologisch-numismat. Ges. zu St. Petersburg. deren Memoiren S. VII. — Vom Akademiker Köppen dessen „Bericht über Sorow ökonom. Statistik Russlands, März 1848.“ — Vom Oberlehrer J. Herr zu St. Petersburg dessen „pädagog. Bekenntnisse 1848.“

Der Geschäftsführer verliest ein Schreiben der Wiener Akademie der Wissenschaften, welches die Ueberfendung ihrer sämtlichen Druckschriften nach Waagegabe ihrer Geschehnisse zulagt.

Der Geschäftsführer theilt eine Stelle aus einem Schreiben des Gouv.-Prof. Dr. Pauker zu Reval mit, worin derselbe darauf aufmerksam macht (in Bezug auf Sr. Kaysrl. Nachrichten über die Kurischen Freibauern), daß in Estland noch im 17. Jahrh. häufig dergl. von Freyhnden besetzte Bauern vorkommen. In seinem Buche „Estlands Landgüter zur Schwedenzeit zc. 1847“ hat er häufig dieses Umstandes Erwähnung gethan.

Staatsrath Dr. v. Bursy zeigt an, daß ihm nachstehende Vereichungen für das Museum abgegeben worden sind: vom Freiherrn Georg von Rönne eine Eigenschaft des berühmten Dr. Dieffenbach zu Berlin, ein gerichtlich beglaubigtes Krankheitszeugniß; vom Dr. Th. v. Dieterich dessen Druckschrift: „Krankhafte Erweichung u. Durchlöcherung des Magens zc.“; vom Dr. Carl Schmidt dessen Druckschrift: „Diagnosik verbächtiger Flecke in Kriminalfällen“; vom Bildhauer Gürtelsohn zu Hamburg einige Gypsplastiken; vom Freiherrn Wlb. von Recke eine ansehnliche Sammlung von Schmetterlingen, Schlangen, Insekten, ausgestopften Vögeln, von Mineralien, Steinen und mekro. Naturprodukten. Derselbe verliest einen Aufsatz des Hrn. v. Wötticher „sociales Leben der Thiere.“ — Dr. Köler überreicht zum Geschenk für das Münzkabinett einen schwedischen Speicesthaler von Karl XII. und knüpft daran eine Abhandlung: über Fälschungen u. oft absichtliche Fälschungen bei alten Denkmälern, besonders bei Münzen. Veranlassung zu dieser Abhandlung gab der überreichte Thaler selbst. Viele Schriftsteller haben nämlich den berühmten Schwed. Minister, G. H. Freiherrn von Schütz gen. von Görz, der nach Karl XII. Tode hingerichtet wurde (19. März 1719), beschuldigt, daß er aus Hochmuth sein Wappen, einen Stern, mit in das Pfalz-Zweibrückensche, welches die Mitte des Thalers einnimmt, habe setzen lassen. Der Verf. zeigt nun die Falschheit dieser Beschuldigung, indem er nachweist, daß schon Karl X. Gustav an Stelle des kleinen Wasaschildes in die Mitte des Schwed. Wappens das von Zweibrücken habe setzen lassen, und daß der Stern oder das Liliencruz, welches man für das Görzische Wappen hielt, der Schild für das Herzogthum Kleve gewesen sei, der zum Pfalz-Zweibrückenschen gehörte, worauf er ferner darthut, daß im Görzischen Wappen sich gar kein Stern befunden habe. — Oberlehrer Pfingsten berichtet über: „Geschichte des deutschen Sprachstudiums und insbesondere seine Unterrichtsmethodik seit der Reformation. Ein Vortrag, gehalten in der pädagogischen Gesellschaft zu Dorpat von Oberlehrer zc. Th. Thiermer.“ Dieser Aufsatz, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen müssen, hat sich die Aufgabe gestellt, in stüchtigen Umrißen ein geistiges Bild von der Entwicklung des Deutschen Sprachstudiums zu geben.

**Personalnotizen.**

I. Anstellungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ernannt wurden: der Generalleuten. von der Kavallerie Pown I. zum Chef der 1. leichten Kavall.-Divis. an Stelle des

Generalleuten. Dubbelt 2., welcher der Kavallerie zugezählt wird, der Titularrath Wagner zum Kreisarzt in Telsh, der Kollegienrath Graf Essen-Stenbock-Fermor zum Ehrenmitglied des St. Petersburger Konseils der Kinderbewahranstalten, der bei der reitenden leichten Batterie Nr. 5 stehende Lieutenant v. Rönne zum Stabskapitain, die bei den reitenden leichten Batterien stehenden Lieutenants Hildebrandt und Geumern zu Stabskapitains, der Apothekergehülfe Pilchert zum Apothekergehilfen bei der Dorpater Veterinair-schule, zu Kreisfiskals-Gehülfen: für den Wenden-Walkschen Kreis der Kolleg.-Registr. Paul Lweritinow, für den Pernau-Fellinschen Kreis Theodor Schmidt; für den Deselschen Kreis der Kandidat der Rechte Konstantin Steinbach, der Obrist vom Leibgarde-Grenadierregim., Scheffler, zum Kommandeur des Infanterieregiments Fürst Wolkonsky. — Uebergeführt wurden: der Sekretair des Herzogs von Leuchtenberg, Titularrath Kemmerer, in das Ministerium des Innern als Kanzleidirektor der statistischen Sektion, die Lieutenant vom Ulanenregiment Herzog v. Nassau, Hülsen u. Schmidt von der Launig, in die Reserveeskadron desselben Regiments, der Obrist vom Dragonerregim. Kronpr. v. Württemberg, Dittmar 2, in die Reserveeskadron des Ahtyresk. Husarenregim., der Obrist v. Ulanenreg. Erzherzog Karl Ferdin. v. Defterreich, Hüne, in das Regim. des Fürsten von Warschau, Grafen Paskevitch, der Rittmeister vom Sibir. Ulanenreg., Staden, in das Ulanenreg. Herzog von Nassau, der als Kapitain entlassene Stabskapit. vom Kaiserlich-Inf.-Reg., Wittkowsky, als Stabskapit. beim Zekaterinb. Inf.-Reg., der Kapitain vom Infanteriereg. des Grafen Diebitsh, Friederich, als Major zum Alexanderischen Jägerregiment, der bei der 4. Feldartilleriebrigade stehende Junker, von der Osten-Sacken, als Fähnrich in die Zwangorodsche Artillerie-Garnison. — Des Dienstes entlassen wurden: der ältere Beamte der geh. Abtheil. der Kanzlei des Mosk. Generalgouverneurs, Titularrath Mey, der Schriftführer der Kaiserl. Reibbank, Titularrath v. Tiefenhäusen, der Tischvorsteher im Schiffsbau-Departement, Titularrath Schildbach, der Assessor des Hauskesschen Hauptmannsgerichts, von der Recke, der frühere Kniginische Kreisarzt, Koll.-Ass. Bogt, der Lieutenant vom Kowalschen Jägerregim., Seger, als Stabskapitain, der Fähnrich vom Podosischen Jägerreg., Jung, als Sekondlieutenant, der bei der Gardeequipage stehende Kapitain 2. Ranges, Essen, als Kapitain 1. Ranges mit Uniform u. Pension, der Assessor des Hauskesschen Hauptmannsgerichts, von der Recke, der Adjutant des Kommandeurs des 1. Reserve-Kavallerie-Korps, Rittmeister vom Leibgardeeregiment zu Pferde, Baumgarten, mit Uniform u. Pension, der Arzt der St. Petersburger Wasserheilanstalt, Staatsrath Reimer. — Als verstorben sind aus den Listen gefahren: der Plasmajor von Smolensk, Obrist Wrangel 3., der Lieutenant der 11. Flottequipage, Rennenkampff 1., der dem Kriegsgouverneur der Stadt Kowno aggregirte Kapitain Grünfeldt.

**II. Beförderungen.**

Befördert sind: Zum wirklichen Staatsrath: der bei der Großfürstin Helena Pawlowna attachirte Kammerherr, Staatsrath Baron Rosen. — Zu Staatsräthen: der Beamte für besondere Aufträge der 6. Klasse beim Minister der Wotsauffträge, Kollegienrath Langer, der ordentl. Prof. an der St. Wladimir-Universität, Kollegienrath Döhlen. — Zum Kollegienrath: der zweite Astro-nom des Hauptobservatoriums der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Hofrath Strube. — Zum Kollegienassessor: der Mitauische Kreisrentmeister, Titularrath Borckampff-Laue.

**Bibliographischer Bericht.**

A. Ausländische Journalistik.

Ueber das Aufkommen des jüdischen Kultus in Rom, — von Reish in Reval, — in d. Ztsch. f. Alterthumsw. 1848. Nr. 87 u. 88.

Anzeigen und Rezensionen:

U. von Richter, der livländische Strafproceß. 2 Th. Riga 1845. — in den krit. Jahrbüchern für deutsche Rechtsw. 1848. Heft 7. Philipp pl. Commentar über den Brief an die Römer. Abth. 1. Erlangen 1848. — in der Neuen Jenaischen Sitzg. 1848, Nr. 294, — von de Witte.

Widder, zur Lehre von dem Verhältnis der Ganglienkörper zu den Nervenfascien. Epz. 1847, — in den Münchener gel. Anzeigen 1848 Nr. 215. — von U. Spring.

A. Th. v. Widdendorff's Reise in den äußersten Norden u. Osten Sibiriens. Bd. 1. Th. 2. Botanik. Lief. 1. Phanogame Pflanzen aus dem Hochnorden — bearbeitet von G. R. v. Trautvetter. Petersb. 1847, — in den Gött. gel. Anzeigen 1848 Nr. 149. — v. Grisebach.

Mädler, Untersuchungen über die Fixstern-Systeme. Th. II. — in Gerbards Repertorium 1848 Heft 49. S. 314—320.

**Nekrolog.**

Die Nord. Biehe enthält in Nr. 4—6 eine von Terjaefen nach Art der Zusammenstellungen in früheren Jahren bearbeitete Uebersicht aller im Laufe des Jahres 1848 gestorbenen berühmten und merkwürdigen Personen, aus der wir die für Liv-, Est- und Kurland besonders wichtigen Namen im Auszuge für die Leser des Jnl. mittheilen.

(Fortsetzung.)

IV. Höhere Civil-Beamte: a) in aktiven Staatsdienste, die Geheimeräthe: der Sekretair Ihrer Kaiserl. Majestät, Dirigirende der Allerhöchsteigenen Kanzlei derselben, Iwan Pawlowitsch Chambeau (zu Peterhof den 18. Juni), das Mitglied des Konseils des Finanz-Ministeriums, Iwan Christophorowitsch Trefurt (zu St. Petersburg d. 23. Juni) und Leonty Fedorowitsch Trefurt (im Gdowschen Krise den 1. Decbr.); die wirklichen Staatsräthe: der Direktor der Sparkasse in den Depots des St. Petersburger Vormundschafts-Konseils, Alexander Wassiljewitsch Howen (zu St. Petersburg den 1. Juli) und der beim Sec.-Ministerio stehende Beamte IV. Klasse, Gustav Iwanowitsch von Geyser (zu St. Petersburg den 17. Juni im Alter von 80 Jahren); b) die aus dem Dienste getretenen Geheimeräthe, Pawel Iwanowitsch von Enden (zu St. Petersburg den 4. Septbr. im Alter von 87 Jahren) und Jegor Fedorowitsch v. Fölsersahm (zu Riga den 18. Novbr. im Alter von 85 Jahren) so wie der wirkliche Staatsrath Boris Iwanowitsch Pestel (zu Moskwa d. 9. Januar).

Anmerkung. Sehr zu bedauern ist es, daß die vortreffliche Biographie und Charakteristik des Freiherrn George Friedrich von Fölsersahm, welche der Herr Kollegienrath von Brachtel zu Riga am 6. Decbr. in der Gesellschaft f. Gesch. und Alterthumsk. vortragen hat, bis hiezu dem Publikum unserer Provinzen unbekannt geblieben ist, so wie der in derselben Gesellschaft von demselben Verfasser gehaltenen meisterhaften Vortrag zum Gedächtnisse Friedrich Maximilian v. Klingers eine wesentliche Lücke in den Annalen unserer Hochschule ausfüllen dürfte. Die Redaktion des Inlands öffnet beiden Aufsätzen mit Vergnügen die Spalten ihres Blattes.

V. Angesehene Damen des Hofes und bemerkenswerthe Frauen. Die Damen des Katharinen-Ordens kleineren Kreuzes: die Gemahlin des wirklichen Geheimeraths, Staats-Sekretairs Sr. Kaiserl. Majestät, Grafen Bludow, Gräfin Anna Andrejewna Bludow, geb. Fürstin Schtscherbatow (zu St. Petersburg d. 7. Febr.), die Wittwe des Generals von der Infanterie, Grafen Cancrin, Gräfin Katharina Sacharowna Cancrin, geb. Murawjew (in Pawlowsk), die Wittwe des Generals v. d. Infanterie, Grafen Wasmitinow, Gräfin Alexandra Nikolajewna Wasmitinow, geb. Engelhardt (zu St. Petersburg den 9. Juli), die Wittwe des Geheimeraths und Leib-Medikus Mühl, Wwdotja Sergejewna (zu St. Petersburg den 27. Septbr.), die Wittwe des General-Lieutenants Walujew, Sophia Andrejewna Walujew (zu St. Petersburg den 3. Juli), die Wittwe des General-Lieutenants Hesse, Praskowja Semenowna Hesse (zu Moskwa d. 15. Jan.), die Wittwe des Vice-Admirals Hamilton, Marja Wassiljewna Hamilton (zu St. Petersburg d. 27. Febr.), die wirkl. Staatsrätthin: Helena Wiktitichna Weidemeyer (zu St. Petersburg d. 22. Juni), Marja Jakobowna Arendt (im Auslande d. 30. Juni), u. Louise Iwanowna Seidler (zu St. Petersburg d. 18. Decbr.), die Gemahlinnen der Generalmajore: Nippa, Katharina Feodorowna Nippa (den 12. Juni), Sacker, Katharina Dmitrijewna (zu St. Petersburg den 10. Decbr.) und Grabbe, Ustinja Iwanowna (zu St. Petersburg den 8. Decbr.), die Wittwen der wirklichen Staatsräthe: Kreidemann, Louise Karolowna Kreidemann, geb. von Nothelfer (zu St. Petersburg den 1. Januar), Kapher, Marja Iwanowna Kapher (zu St. Petersburg den 4. Februar), Hahn, Elisabeth Christianowna Hahn (zu St. Petersburg d. 16. Juni), Geyrot, Marja Feodorowna Geyrot (zu St. Petersburg den 3. Juli), Alexandra Alexejewna Sonni (zu St. Petersburg d. 24. August), Donna Nicolajewna Stehr, Anna Wassiljewna Nancy von Harder (zu St. Petersburg den 29. Sept.), Feodora Feodorowna Ubelung (zu St. Petersburg den 4. Oktober), die Wittwen der Generalmajore: Gabbe, Marjara Grigorjewna Gabbe (zu St. Petersburg den 28. Juni), Goyel, Anna Adamowna Goyel (zu St. Petersburg d. 6. Juli), Brämmer, Karoline Karolowna Brämmer (zu St. Petersburg d. 19. Juli). Der Schlus, enthaltend: VI. Gelehrte und Aerzte, VII. Literaten, VIII. Künstler, IX. Komponisten, Musiker und dramatische Künstler, X. Manufaktur- u. Kommerzienräthe, Ehrenbürger, Regocianten, Konsula und Kaufleute, XI. Verschiedene merkwürdige Personen, folgt in den nächsten Numern.

Das Estländische Oberlandgericht hat ein Proklam zur Zusammenberufung der Gläubiger des zu Nancy verstorbenen Grafen Karl von Manteuffel erlassen.

Am 9. November 1848 starb zu St. Petersburg der Staatsrath und Ritter Heinrich von Miedau, alt 49 Jahre.

Am 2. Weihnachtstfeste 1848 starb im 70. Lebensjahre ein schlichter, braver Mann, ein vieljähriger Bürger Libau's, der Kaufmann Dietrich Wilhelm Rosenberg, allgemein bekannt und geliebt seines freundlichen Wesens, seines streng rechtlichen Wandels und seiner stillen Anspruchslosigkeit wegen.

Mitte Januar d. J. starb zu Reval der Letzte der St. Gaudis-Gilde, Johann Wilhelm Rosenstein, alt 44 Jahre.

Nach einem dreiwöchentlichen schweren Krankenlager beschloß der General v. d. königlich-Sardinischen Armee, Staatsminister u. Ritter, Philipp Marquis Paulucci, am 25. Januar n. St. in Rizza sein vielbewegtes, thatenreiches Leben. Auch in der weiten Ferne und bis an sein Lebensende bewahrte er sowohl Rußland im Allgemeinen, als den während eines langen Zeitraums seiner Oberverwaltung anvertrauten Ostsee-Provinzen insbesondere eine treue und aufrichtige An-

hänglichkeit und ein nochmaliger Besuch dieser Gegenden gehörte zu seinen angenehmsten Hoffnungen. Geboren zu Modena 1779, Abkömmling eines der ältesten Italienischen Häuser (sein Vater starb als wirkl. Geh. Rath Kaiser Josephs II.; seine Mutter war eine Gräfin Scutellari aus Parma) trat der Marquis Philipp Paulucci sehr jung in Piemontesische Dienste und erwarb sich früh einen militairischen Ruf. Die in Italien eingetretenen Ereignisse waren die Ursache, daß er in Oesterreichische Dienste überging; er besetzte mit Auszeichnung einen Posten in Dalmatien, wurde zum k. k. Oesterreichischen wirklichen Kammerherrn ernannt, mußte aber, dem Pressburger Friedensschlusse zufolge, weil Italien sein Vaterland war, in die Dienste dieses Königreichs treten, wo er als Obrister und Adjutant-Kommandant diente, bald darauf aber seinen Abschied nahm. Im Anfange des Jahres 1807 trat er als Adjutant in Kaiserlich-Russische Dienste und ward dem General en chef Michelson, der die Russische Armee gegen die Türken kommandirte, zugetheilt. Im folgenden Jahre machte er den Feldzug gegen die Schweden mit. Er fand bald Gelegenheit, sich vortheilhaft auszuzeichnen und wurde zum General-Major ernannt. In den beiden folgenden Jahren war er ein thätiger Gehilfe des Generals en Chef Dornassow in Georgien, wo er neue Lorbern sammelte; 1811 wurde er General-Lieutenant, 1812 Kriegs-Gouverneur von Riga und Civil-Oberbefehlshaber von Liv- und Kurland, 1821 General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland, wozu 1825 auch das Pleskausche Gouvernement kam; 1830 erhielt er als General der Infanterie, General-Adjutant und vieler hohen Orden Ritter die erbetene Entlassung aus Russischen Diensten und lebte nun als General-Gouverneur des Königs von Sardinien u. s. w. viele Jahre in Genua.

Im Verlage von H. Laakmann in Dorpat ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Ma-ilm ja mönda, mis seal sees leida ou. Tullosaks ja öppetliktuks aeawitelks Ma-rahwale. Kolmas aud seft ramatuft saab lühbikese aea pärrast wäljätullema. (15 kuoga.)** Massab 15 Kop. hõbbedat.

d. i. Das Weltall und Manches, was darin zu finden. Zum nützlichen und lehrreichen Zeitvertreib fürs Landvolk. Die dritte Lieferung dieser Schrift wird nächstens erscheinen. (mit 15 Abbildungen.) Preis 15 Kop. Stk.

**Aus dem meteorologischen Tagebuche der Sternwarte Dorpat.**

Februar 1849.

n.St.	Bar.	Therm.		Wind.	Witterung.
		Maximum	Minimum		
1	27. 10,25	- 15,5	- 10,0	NO	trüb.
2	28. 2,20	- 17,6	- 9,2	N	hell, wolfig.
3	4,54	- 16,0	- 2,0	SW	Regel.
4	27. 11,56	- 2,3	+ 2,0	W	Regen, Schnee.
5	6,21	- 1,5	+ 0,4	W2	Schnee.
6	28. 2,51	- 9,5	- 5,1	NW2	heiter.
7	2,64	- 12,6	+ 0,2	SW	trüb.
8	27. 11,63	- 0,0	+ 1,9	SW	trüb.
9	9,58	- 0,5	+ 1,8	SW	Regen, Schnee.
10	28. 0,41	- 1,4	+ 2,0	W	heiter. Nachts Schnee.
11	27. 8,00	- 1,6	+ 2,0	SW	trüb. Nachts Schnee.
12	9,66	- 0,4	+ 1,8	N	Schnee.
13	28. 3,60	- 1,7	+ 1,3	N	trüb.
14	0,61	- 2,9	+ 0,1	SW	trüb. Nachts Schnee.
15	27. 3,68	- 0,8	0,0	W	starker Schnee.
16	6,21	- 6,0	- 1,1	N	bew. Abends heiter.
17	10,95	- 8,2	- 0,1	NW	trüb. Abends Schnee.
18	6,92	- 7,0	+ 1,6	SW	bew. Abends Mondlicht.
19	7,14	- 6,6	+ 0,5	SW3	trüb. Nachts Schneesturm.
20	26. 3,72	- 6,0	+ 3,0	SW3	stark. Schnee, etw. Regen.
21	3,37	- 7,0	+ 0,1	SW2	Schnee.
22	27. 1,45	- 8,8	- 1,3	W	Schnee.
23	3,12	- 10,0	- 2,1	W	Schnee.
24	4,59	- 6,5	+ 1,1	W	Schnee.
25	3,43	- 6,4	+ 0,2	NO	bewölkt, Schnee.
26	8,43	- 9,6	- 3,8	O	bewölkt.
27	11,23	- 16,8	- 7,9	NO	hell, wolfig.
28	28. 0,06	- 13,0	- 1,5	W	bezogen. Nachts Schnee.

**Notizen aus den Kirchenbüchern Dorpats.**

Proclamirte: in der Gemeinde der St. Marien-Kirche: Der Graveur Peter Magnus Leopold Sapogly mit Annette Dorothea Herbst.

Verstorbene: in der Gemeinde der St. Johannis-Kirche: Die Goldarbeiters-Wittwe Amalie Segnig, geb. Solick, alt 49 J.